

Gemeinsamer Antrag Nr. 2

der Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen,
der ÖAAB-FCG - BAK-Fraktion,
der Freiheitlichen Arbeitnehmer,
der Alternativen, Grünen und Unabhängigen GewerkschafterInnen

an die 173. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 1. Dezember 2022

SCHLUSS MIT DER BEHINDERUNG VON BETRIEBSRATSWAHLEN

Der Koalitionsvertrag der deutschen Regierung aus 2021 mit dem Titel „Mehr Fortschritt wagen“ enthält zum Thema Mitbestimmung das Vorhaben, die Behinderung der demokratischen Mitbestimmung künftig als Officialdelikt einzustufen. Der DGB schreibt dazu in einer Aussendung: Dem Union Busting ein Ende: Die Behinderung von Betriebsratswahlen und Betriebsrätstätigkeit werden im Koalitionsvertrag als Straftaten („Officialdelikt“) eingeordnet. Geplant sind also wirksame Maßnahmen gegen Arbeitgeber:innen, die die Wahl eines Betriebsrates nach dem deutschen Betriebsverfassungsgesetz verhindern bzw behindern.

Aber nicht nur in Deutschland, auch in Österreich werden die gesetzlich vorgesehenen und vorgeschriebenen Wahlen zum Betriebsrat immer wieder durch unbegründete Entlassungen oder andere unlautere Methoden verhindert. Zuletzt kam es beim XXX-Lutz-Zentrallager Zurndorf im Burgenland wenige Stunden nach Bekanntmachung einer Betriebsversammlung zur Gründung eines Betriebsrats zur Kündigung eines Mitarbeiters, der sich bereit erklärt hat, sich um die Anliegen der Kolleg:innen zu kümmern. Weiters hat der Arbeitgeber die Belegschaft aus leicht durchschaubaren Gründen eineinhalb Stunden vor der geplanten Betriebsversammlung nach Hause geschickt. Gegen derartige gesetzwidrige und arbeitnehmer- und demokratiefeindliche Vorgehensweisen gibt es derzeit keine wirksamen Rechtsbehelfe. Zwar kennt das österreichische Strafgesetzbuch einen eigenen Abschnitt mit der Bezeichnung „Strafbare Handlungen bei Wahlen und Volksabstimmungen“ und § 262 StGB stellt die Behinderung von Wahlen explizit unter Strafe (Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bzw Geldstrafe von bis zu 720 Tagessätzen), diese Bestimmungen sind jedoch nicht auf die Wahlen von Betriebsräten nach dem Arbeitsverfassungsgesetz anwendbar. Während also Wahlen zum Nationalrat, Gemeinderatswahlen oder Wahlen der Arbeiterkammern oder der Wirtschaftskammern geschützt sind, trifft dies auf Wahlen zum Betriebsrat nicht zu. Strafbar wären Handlungen iZm Betriebsratswahlen daher nur dann, wenn es sich um eine Nötigung gemäß § 105 StGB handelt. Dafür müsste aber entweder Gewalt oder zumindest eine gefährliche Drohung gegen Personen, die eine Wahl zum Betriebsrat initiieren, vorliegen.

Erforderlich wäre eine gesetzliche Bestimmung im Sinne des § 119 des deutschen Betriebsverfassungsgesetzes, welche zudem - wie im oben erwähnten Koalitionsvertrag geplant - als Officialdelikt ausgestaltet ist. Eine Straftat liegt demnach nämlich dann vor, wenn eine Betriebsratswahl behindert wird oder wenn diese durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflusst wird. Gleichzeitig muss eine solche Regelung um einen umfassenden Kündigungsschutz für jene Arbeitnehmer:innen ergänzt werden, die einen Betriebsrat gründen wollen. Kündigungen, die in diesem Zusammenhang ausgesprochen werden, wären mangels Zustimmung des Arbeits- und Sozialgerichts demnach unwirksam. Nur dann könnten Handlungen von Arbeitgeber:innen, wie etwa die oben geschilderten, die darauf abzielen, Betriebsratswahlen zu behindern oder zu beeinflussen, tatsächlich wirksam unterbunden werden.

Die Hauptversammlung fordert daher die Bundesregierung auf, dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der ein Officialdelikt nach dem Strafrecht gegen die Behinderung und die Beeinflussung von Betriebsratswahlen oder Personalvertretungswahlen vorsieht und der Arbeitnehmer:innen, die einen Betriebsrat oder eine Personalvertretung oder andere Organe der Arbeitnehmer:innenvertretung gründen wollen, einen umfassenden Kündigungsschutz gewährt.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich